

go.Rheinland-Gebiet: alle
Städte
Kreise
Gemeinden
Verkehrsunternehmen
ÖSPV/SPNV

go.Rheinland GmbH
Deutzer Allee 4
50679 Köln

Tel. +49 (0) 221 20808-0
info@gorheinland.com

Holger Fritsch
Tel. +49 (0) 221 20808-6651
Holger.Fritsch@gorheinland.com

Köln, 19. Februar 2025

ÖPNV-/SPNV-Investitionsförderung des Zweckverbandes go.Rheinland und des Landes NRW gemäß §§ 12, 13 ÖPNVG NRW: Aufruf zur Anmeldung neuer Vorhaben bis zum 31. März 2025

Sehr geehrte Anrede,

bis spätestens **31. März d. J.** bieten wir Ihnen die Gelegenheit, neue Investitionsvorhaben des ÖPNV (ÖSPV/SPNV) zur Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln nach den §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW anzumelden. Die unterschiedlichen Förderzugänge erläutern wir Ihnen ab Seite 2 dieses Schreibens, die Fördergegenstände in der Anlage.

Angesichts der umfangreichen Informationen beraten wir Sie gerne. Eine Liste mit allen Ansprechpartner* innen liegt diesem Schreiben als Anlage bei.

Für bereits eingeplante oder bewilligte Fördermaßnahmen bitten wir vorab um Beachtung nachfolgender genereller Hinweise:

- (1) Eine Abfrage zur Bestätigung bereits nach § 12 bzw. § 13 ÖPNVG NRW eingeplanter, jedoch bisher nicht bewilligter Fördermaßnahmen wird in Kürze per E-Mail an alle Antragsteller zur Beantwortung bis 31.03.2025 versendet. Im Förderprogramm bereits enthaltene Fördermaßnahmen, die auf absehbare Zeit nicht realisiert werden können, sollten von Ihnen zurückgezogen werden. Darüber hinaus sehen die Förderrichtlinien des Zweckverbandes go.Rheinland vor, dass Fördermaßnahmen, die länger als drei Jahre im Programm enthalten sind, von uns ausgeplant werden können.
- (2) Anträge auf Auszahlung für das laufende Haushaltsjahr bitten wir grundsätzlich bis spätestens zum 1.10. eines jeden Jahres gleichzeitig mit der Meldung zum Mittelausgleich beim Zweckverband go.Rheinland einzureichen.
- (3) Sobald erkennbar ist, dass der im Zuwendungsbescheid festgelegte Durchführungszeitraum überschritten wird, ist beim Zweckverband go.Rheinland schriftlich ein begründeter Antrag auf Verlängerung des Durchführungszeitraums zu stellen: per E-Mail an investitionsfoerderung@gorheinland.com
- (4) Für die Vergabe von Aufträgen zu Fördermaßnahmen sind die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid zu beachten. Welche Regelungen für den jeweiligen Einzelfall maßgeblich sind, hat der Zuwendungsempfänger jeweils in eigener Verantwortung, ggf. unter Hinzuziehung geeigneter Fachleute, zu ermitteln. Vergaberechtliche Auskünfte gehören nicht zum Aufgabenspektrum von go.Rheinland.
- (5) Die digitale Belegaufbewahrung zu Fördermaßnahmen erfordert für den außergemeindlichen Bereich nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) eine Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Einen entsprechenden Antrag stellt go.Rheinland auf seiner [Webseite](#) ([Downloadlink](#)) bereit.

Sie finden uns auf dem Zurich Campus, direkt hinter dem Bahnhof Messe/Deutz. Bitte beachten Sie, dass insbesondere zu Messezeiten die Kapazitäten der Parkhäuser in unserer Umgebung begrenzt sind.

Geschäftsführung:
Dr. Norbert Reinkober
Marcel Winter
Michael Vogel
Hans-Peter Geulen

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dierk Timm
Vorsitzender der Generalversammlung:
Stephan Santelmann

Amtsgericht Köln
HRB 62186
Steuer Nr.: 214/5806/6297
USt-ID Nr.: DE 412861590

Hinweise zu Investitionsmaßnahmen zur Förderung nach § 12 ÖPNVG NRW – Pauschalierte Investitionsförderung des Zweckverbandes go.Rheinland

Zunächst bitten wir für alle bereits bewilligten Fördermaßnahmen um Beachtung, dass für die dem Zweckverband go.Rheinland vom Land für die §12-Förderung pauschaliert zur Verfügung gestellten und nicht verausgabten Mittel eine gesetzliche Rückzahlungsfrist zum Stichtag 30.06. gilt. **Um die Mittel möglichst vollständig zu verausgaben und eine Rückzahlung unsererseits an das Land zu vermeiden, benötigen wir Ihre Auszahlungsanträge (für vsl. bis einschließlich August d. J. anfallende Ausgaben) zu den nach § 12 ÖPNVG NRW geförderten Maßnahmen bis spätestens 15.06.2025.** Im Fall einer Überzahlung nutzen Sie bitte die Möglichkeit einer zinsfreien Rückzahlung innerhalb von zwei Monaten – bei einer spätestmöglich gewünschten Auszahlung im Juni somit spätestens bis zum 31.08.2025.

Soweit Sie Zuwendungen für ein neues ÖPNV-/SPNV-Investitionsvorhaben nach § 12 ÖPNVG NRW gemäß den Weiterleitungsrichtlinien des Zweckverbandes go.Rheinland (vgl. [Webseite von go.Rheinland](#)) für das Förderprogramm 2025 bis 2029 beantragen wollen, bitten wir um Zusendung Ihrer Anmeldeunterlagen bis zum 31.03.2025. Ein Finanzierungsantrag wird erst für den Fall der Programmaufnahme erforderlich.

Die Möglichkeit, Maßnahmen zu Mobilstationen und zur Stellplatzdetektion an Park-and-ride-Anlagen jederzeit anzumelden, wird am 31.03.2025 auslaufen (vgl. Ds. [go.Rheinland-39/2023](#) vom 24.03.2023). Eine Verlängerung dieser von der jährlichen Anmeldefrist abweichenden Sonderregelung wird der Verbandsversammlung des Zweckverbandes go.Rheinland zur Beschlussfassung in der Sitzung am 03.04.2025 vorgelegt. Zu den vorgenannten Fördergegenständen beachten Sie bitte auch unseren Hinweis auf das besondere Förderangebot des Landes für das Rheinische Revier am Ende dieses Schreibens.

Der Zweckverband go.Rheinland fördert die Bau- und Grunderwerbskosten der eingeplanten Investitionsmaßnahmen im Regelfall mit 90 % und Erneuerungsmaßnahmen mit 60 % der zuwendungsfähigen Kosten. Zusätzlich gewährt der Zweckverband go.Rheinland für die Planung und Vorbereitung von Investitionsmaßnahmen – mit Ausnahme von Erneuerungsmaßnahmen im ÖPNV – eine Planungskostenpauschale, welche ebenfalls den zuwendungsfähigen Kosten zugerechnet wird, in Höhe von 10 % (seit März 2024 von 3 % auf 10 % erhöht) der durch den Zweckverband go.Rheinland festgestellten zuwendungsfähigen Baukosten des Erstantrags. Maßnahmen zur Förderung nach der Weiterleitungsrichtlinie des Zweckverbandes go.Rheinland zur Förderung von Investitionen in Betriebsleitsysteme (RBL/ITCS) und in das Elektronische Fahrgeldmanagement (EFM) sollen – vorbehaltlich der beihilferechtlichen Genehmigung der Richtlinie durch die EU-Kommission – künftig mit bis zu 75 % gefördert werden. Des Weiteren bitten wir um Beachtung der in den Weiterleitungsrichtlinien enthaltenen Förderobergrenzen für Überdachungen, P+R-Stellplätze und Zentrale Omnibusbahnhöfe.

Die Weiterleitungsrichtlinien des Zweckverbandes go.Rheinland sowie das Anmeldeformular ([Anlage F-1](#)) sind auf der Internetseite der go.Rheinland GmbH unter „[Investitionsförderprogramm des Zweckverbandes go.Rheinland](#)“ eingestellt. Maßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung der Infrastrukturen von Stadt- und Straßenbahnen sowie Maßnahmen zur SPNV-Infrastruktur öffentlicher nichtbundeseigener Eisenbahnen bitten wir vorrangig zur Förderung aus Mitteln nach § 13 ÖPNVG NRW anzumelden. Weitere Informationen zu den Fördergegenständen entnehmen Sie bitte der Anlage zu diesem Schreiben.

Förderanmeldungen nach § 12 ÖPNVG NRW sind einfach in Schriftform (Papierausfertigung mit eigenhändiger Unterschrift) einzureichen. Zusätzlich ist eine mit der Papierausfertigung identische elektronische Ausfertigung per E-Mail beim Zweckverband go.Rheinland an investitionsfoerderung@gorheinland.com einzureichen (in Abstimmung auch via Download-Link möglich).

Der Zweckverband go.Rheinland wird die angemeldeten Vorhaben auf ihre grundsätzliche Zuwendungsfähigkeit prüfen und nach ihrer Dringlichkeit bewerten. Die Einplanung bzw. Programmaufnahme der Vorhaben erfolgt voraussichtlich am **27. Juni** dieses Jahres durch Beschluss der **Verbandsversammlung des Zweckverbandes go.Rheinland**. Bei größeren Maßnahmen bitten wir, die Realisierung in Baustufen zu prüfen und diese ggf. entsprechend anzumelden.

Hinweise zur Anmeldung von Investitionsmaßnahmen zur Förderung nach § 13 ÖPNVG NRW – Besonderes Landesinteresse

Das Land NRW fördert Investitionsmaßnahmen, die im besonderen Landesinteresse stehen (vgl. [Webseite von go.Rheinland](#)). Die Maßnahmen sind beim Zweckverband go.Rheinland spätestens bis zum 31. März eines Jahres zur Gewährung einer Zuwendung anzumelden, wenn eine Förderung ab dem Folgejahr beabsichtigt wird.

Abweichende Fristen gelten für:

- Investitionsmaßnahmen zur Errichtung der dafür notwendigen Ladeinfrastruktur und zur Beschaffung erforderlicher spezifischer Werkstatteinrichtungen (§ 13 Absatz 1 Nr. 6 ÖPNVG NRW) sowie Investitionsmaßnahmen, durch die neue Technologien im ÖPNV erprobt werden sollen (§ 13 Absatz 1 Nr. 7 ÖPNVG NRW): Diese können ohne Anmeldefrist ganzjährig angemeldet werden. Bitte beachten Sie, dass das Land die Förderung der Beschaffung von batterieelektrisch und wasserstoffbetriebenen Linienbussen des ÖPNV seit November 2024 ausgesetzt hat und eine Wiederaufnahme der Förderung nicht absehbar ist.
- Maßnahmen des GVFG-Bundesprogramms: Diese sind spätestens bis zum 30. September des Jahres anzumelden, das dem beabsichtigten Beginn des Förderzeitraums zwei Jahre vorausgeht.

Weitere Hinweise zu:

- Investitionsmaßnahmen zum **Erhalt und zur Erneuerung der Infrastrukturen von Stadt- und Straßenbahnen sowie dem SPNV dienenden Infrastrukturen öffentlicher nichtbundeseigener Eisenbahnen** (gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 ÖPNVG NRW):
 - Soweit Maßnahmen der „kommunalen Schiene“ in einem der „Grunderneuerungspakete“ des GVFG-Bundesprogramms enthalten sind oder der zugehörige Maßnahmenplan fortgeschrieben wird, ist eine weitere Anmeldung obsolet.
 - Der Fördersatz für Investitionsmaßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung der Infrastrukturen von Stadt- und Straßenbahnen sowie dem SPNV dienenden Infrastrukturen öffentlicher nichtbundeseigener Eisenbahnen gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 3 ÖPNVG NRW ist auf höchstens 60 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten begrenzt. Als Grunderneuerung in das GVFG-Bundesprogramm aufgenommene Maßnahmen fördert der Bund mit bis zu 50 % und das Land ergänzend mit 10 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten.
- Investitionsmaßnahmen zur **barrierefreien Gestaltung von (Stadt-, Straßenbahn- und Bus-) Haltestellen und von vorhandenen Fahrzeugen des ÖPNV** mit Ausnahme des SPNV (gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 5 ÖPNVG NRW):
 - Förderfähig sind Investitionsmaßnahmen an Haltestellen von Stadtbahnen, Straßenbahnen oder Bussen zur barrierefreien Gestaltung mit zuwendungsfähigen Investitionskosten von mindestens 100.000 Euro. Dabei ist die Förderung von Maßnahmenpaketen bestehend aus mehreren Haltestellen möglich, sofern diese Bestandteile eines Maßnahmenkonzeptes mit Prioritätenreihung zur barrierefreien Gestaltung des ÖPNV sind, das sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinde bzw. des Aufgabenträgers erstreckt. Dies ist entsprechend darzustellen.
 - Zuwendungsfähig sind: Fahrgastunterstände (auch mit Dachbegrünung), Sitzgelegenheiten, Haltestellenschilder mit Linienbezeichnung, Informations- und Fahrplatafeln, Beleuchtung mit Netzanschluss oder Solarbetrieb, Abfallbehälter, Taktile Leiteinrichtungen/ Blindenleitstreifen (auch Nachrüstung) auch im engeren Umfeld der Haltestelle. Ebenfalls zuwendungsfähig sind die Maßnahmen an der umgebenden Straßenverkehrsanlage zur Gewährleistung der barrierefreien Erreichbarkeit der Haltestellen im engeren Umfeld der Haltestelle.
Nicht zuwendungsfähig sind: Maßnahmen an Haltestellen, die ausschließlich dem freigestellten Schülerverkehr oder Fernbusverkehr dienen; P+R-Stellplätze; B+R-Stellplätze; Ladeinfrastruktur für E-Bikes, Elektroautos und Pedelecs; Wartehallen in Eigentum von Werbeunternehmen; Werbevitriolen und Werbeanlagen; ergänzende Maßnahmen zur ÖPNV-Beschleunigung an Lichtsignalanlagen; Fernbusbahnhöfe.
 - Die generelle Förderhöchstgrenze beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten.

Maßnahmen des barrierefreien Haltestellenausbaus, die die o. a. Kriterien nicht erfüllen (z. B. sollen die Herstellung der Barrierefreiheit und der Bau einer B+R-Anlage aus wirtschaftlichen Gründen in einer Maßnahme abgewickelt werden), können zur Förderung aus Mitteln nach § 12 ÖPNVG NRW angemeldet werden. Soweit eine Maßnahme zur Förderung aus Mitteln nach § 13 ÖPNVG NRW nicht in den Maßnahmenkatalog des Landes aufgenommen werden sollte, erkennt der Zweckverband go.Rheinland die Anmeldung auch für eine etwaige Förderung nach § 12 ÖPNVG NRW an.

Förderanmeldungen nach § 13 ÖPNVG NRW sind einfach in Schriftform (Papierausfertigung mit eigenhändiger Unterschrift) einzureichen. Zusätzlich ist eine mit der Papierausfertigung identische elektronische Ausfertigung per E-Mail beim Zweckverband go.Rheinland an investitionsfoerderung@gorheinland.com einzureichen (in Abstimmung auch via Download-Link möglich). Für ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen ist für die Anmeldung das Muster der [Anlage 5](#) zu verwenden. Beim Einreichen mehrerer Anmeldungen bitten wir um Mitteilung einer Rangfolge.

Der Zweckverband go.Rheinland prüft die Anmeldungen und erstellt bis Ende Juli jeden Jahres einen Teil-Maßnahmenkatalog als Vorschlag zur Programmaufnahme durch das Land NRW. Aus den Teil-Maßnahmenkatalogen aller drei Zweckverbände / AöR stellt das Land einen Maßnahmenkatalog auf. Nach Programmaufnahme durch das Land werden Sie vom Zweckverband go.Rheinland über die Einplanung informiert. Der Zweckverband go.Rheinland ist zudem Bewilligungsbehörde für Fördervorhaben nach § 13 ÖPNVG NRW.

Besonderes Förderangebot des Landes für das Rheinische Revier – „Mobilstationen der Zukunft“ und „Smarte Pendlerparkplätze“

Für das Rheinische Revier möchten wir auf ein besonderes, von go.Rheinland initiiertes und begleitetes Förderangebot aufmerksam machen, zu dem wir Sie gerne beraten (vgl. Ansprechpartner*innen in der Anlage): Seit dem Start des Programms im November 2024 stellt das Land NRW ein attraktives Förderangebot zu „Mobilstationen der Zukunft“ aus Strukturmitteln bereit (vgl. [Webseite von go.Rheinland](#) und [Downloadlink Förderleitlinie](#)). Voraussichtlich ab April d. J. wird dieses um „Smarte Pendlerparkplätze“ ergänzt. Anträge hierzu können nach Beratung durch go.Rheinland jederzeit bei der Bezirksregierung Köln gestellt werden.

Abschließend möchten wir für Recherchen zu weiteren Fördermöglichkeiten im Bereich Mobilität auf den in Zusammenarbeit zwischen der go.Rheinland GmbH und dem Zukunftsnetz Mobilität NRW entwickelten „Förderfinder“ des Landes NRW unter www.foerderfinder.nrw.de hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen
go.Rheinland GmbH

Dr. Norbert Reinkober

Marcel Winter

Anlage:

Fördergegenstände des Zweckverbandes go.Rheinland gemäß § 12 ÖPNVG NRW

Fördergegenstände des Landes NRW gemäß § 13 ÖPNVG NRW

Ansprechpartner*innen zur Investitionsförderung bei der go.Rheinland GmbH

Fördergegenstände des Zweckverbandes go.Rheinland gemäß § 12 ÖPNVG NRW

Der Zweckverband go.Rheinland fördert Investitionen in den ÖPNV/SPNV aus vom Land gewährten Zuwendungen der pauschalierten Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW.

Über die Programmaufnahme und Förderung entscheidet die Verbandsversammlung des Zweckverbandes go.Rheinland. Grundlagen der Förderung sind das ÖPNVG NRW, die zugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie die Weiterleitungsrichtlinien des Zweckverbandes go.Rheinland vom 04.12.2008, zuletzt geändert am 30.09.2024 ([ÖPNV-Invest-RL](#) und [ÖPNV-Invest-RL – ITCS/EFM](#) des Zweckverbandes go.Rheinland sowie gesonderte Regelungen).

1. **Schienenwege des ÖPNV/SPNV sowie Seilbahnen und Infrastruktur für Personenfähren des ÖPNV**
Neubau und Ausbau von Schienenwegen der Straßenbahnen und des SPNV einschließlich Haltestellen sowie von Seilbahnen des ÖPNV.
2. **Mobilstationen**
Definition von „Mobilstationen“ i. S. der Förderung durch den Zweckverband go.Rheinland einschließlich Mindestanforderungen und Gewährung einer gesonderten Planungskostenpauschale für die in der Definition aufgeführten Elemente der Mindestausstattung (vgl. [Hinweispapier zur Umsetzung von Mobilstationen](#)).
3. **Haltestellen bzw. Stationen an Schienenwegen des ÖPNV/SPNV**
Neubau und Ausbau einschließlich Ausstattung.
[Hinweis go.Rheinland: Bei der barrierefreien Gestaltung von (Stadt-, Straßenbahn- und Bus-) Haltestellen sind die DIN 18040-3 und 32984 zu beachten]
4. **Bushaltestellen, Zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOB), Bussonderspuren**
Neubau und Ausbau einschließlich Ausstattung sowie bei Bushaltestellen die Aufstellflächen für Fahrgäste. Bushaltestellenbuch auf Straßen in kommunaler Straßenbaulastträgerschaft in Ausnahmefällen möglich, soweit diese nachweislich zur Beschleunigung und Sicherheit des ÖPNV beitragen und wenn diese nicht im Zusammenhang mit einer Maßnahme des kommunalen Straßenbaus gefördert werden kann. Die Anlage von Bussonderspuren auf Straßen in kommunaler Straßenbaulastträgerschaft ist grundsätzlich förderfähig, wenn die zuwendungsfähigen Kosten über der Bagatellgrenze gemäß 1.4.1. j) und unterhalb der Bagatellgrenze der Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau (FöRi-kom-Str) von 200.000,- EUR liegen.
[Hinweis go.Rheinland: Bei der barrierefreien Gestaltung von (Stadt-, Straßenbahn- und Bus-) Haltestellen sind die DIN 18040-3 und 32984 zu beachten]
5. **Park-and-ride-Anlagen (P+R), Bike-and-ride-Anlagen (B+R) und Infrastruktur für öffentliche Fahrradverleihsysteme (öFVS)**
Neubau und Ausbau von P+R-Anlagen, B+R-Anlagen (bei elektronisch gesichertem Zugang mit Anschluss an radbox.nrw) sowie der Infrastruktur von öffentlichen Fahrradverleihsystemen (öFVS) an Haltestellen bzw. Verkehrsstationen des ÖPNV.
6. **Ortsfeste Informations- und Kommunikationsinfrastruktur des ÖPNV**
Neubau, Ausbau und Erneuerung (mit Funktionsverbesserung) insbesondere von ortsfesten Fahrgastinformationsanlagen und verbundraumweiten Fahrplanauskunftssystemen sowie der Steuerung von Lichtsignalanlagen zur Beschleunigung des ÖPNV.
7. **Sonstige Investitionsmaßnahmen: Erneuerung, Sicherheit, Abstellanlagen ÖSPV**
 - a) Investitionsmaßnahmen zur Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur (möglichst mit Funktionsverbesserung). Kosten für die Planung und Vorbereitung dieser Maßnahmen werden gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 12 ÖPNVG NRW nur für Stationen des SPNV gewährt.
 - b) Investitionsmaßnahmen zur Erhöhung der betrieblichen und verkehrlichen Sicherheit im ÖPNV (einschl. Brandschutz und Hochwasserschutz).
 - c) Investitionen in Abstellanlagen des ÖSPV.

8. Informations- und Kommunikationsinfrastruktur

Neubau, Ausbau und Erneuerung (mit Funktionsverbesserung) der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Verbesserung der Fahrgastinformation, zur Erhöhung der Fahrplanstabilität, der Beschleunigung des straßengebundenen ÖPNV und der Straßenbahnen sowie der Verbesserung der Handlungsfähigkeit bei Störfällen. Gefördert werden insbesondere

- a) ortsfeste Fahrgastinformationsanlagen und Fahrplanauskunftssysteme (Internet, Mobilfunk),
- b) Steuerung von Lichtsignalanlagen o. ä. zur Busbeschleunigung.

Hinweis zur Anmeldung neuer Maßnahmen nach der Weiterleitungsrichtlinie des Zweckverbandes go.Rheinland zur Förderung von Investitionen in Betriebsleitsysteme (RBL/ITCS) und in das Elektronische Fahrgeldmanagement (EFM)
(siehe auch: [Vorgang go.Rheinland-143/2024](#)):

Die Weiterleitungsrichtlinie unterliegt dem Beihilferecht und bedarf der Zustimmung der EU-Kommission. Mit Datum vom 28.08.2020 hatte die EU-Kommission bestätigt, dass die Richtlinie nach Artikel 93 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt vereinbar sei.

Die derzeit gültige Weiterleitungsrichtlinie tritt am 27.08.2026 nach einer Laufzeit von sechs Jahren oder bei Ausschöpfung des genehmigten Gesamtbudgets in Höhe von 15 Mio. Euro außer Kraft. Mit Beschluss der Verbandsversammlung am 26.06.2024 wurden fünf weitere Maßnahmen zur Förderung vorgesehen, mit deren Bewilligung das vorgenannte Budget überschritten würde. Insoweit kann der Zweckverband go.Rheinland derzeit keine neuen Maßnahmen zur Förderung einplanen.

Vor diesem Hintergrund hat go.Rheinland die Weiterleitungsrichtlinie überarbeitet und wird diese der EU-Kommission mit einem erhöhten Budget zur Genehmigung vorlegen. Die Gelegenheit zur Anmeldung neuer Investitionsmaßnahmen geben wir Ihnen im Vorgriff auf die Genehmigung der Richtlinie, d. h. die Einplanung würde unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Richtlinie durch die EU-Kommission erfolgen.

9. Betriebsleitsysteme (ITCS)

Neubau, Ausbau und Erneuerung (möglichst mit Funktionsverbesserung) von Betriebsleitsystemen (ITCS) und hierfür notwendigen Kommunikationssystemen zur verbundweiten und -übergreifenden digitalen Vernetzung der Systeme, zur Verbesserung des Kundennutzens, z. B. zur Verbesserung der Fahrgastinformation, zur Erhöhung der Fahrplanstabilität, zur Beschleunigung des ÖPNV, zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit bei Störfällen sowie zur Erhöhung der betrieblichen und verkehrlichen Sicherheit. Weiterhin wird die **Nachrüstung Automatischer Fahrgastzählsysteme** (AFZS) zur Verbesserung der Fahrgastinformation sowie für verkehrsunternehmensübergreifende Zwecke gefördert.

10. Elektronisches Fahrgeldmanagement (EFM)

Gefördert werden Neubau und Ausbau des elektronischen Fahrgeldmanagements (EFM) und hierfür notwendigen Kommunikationssystemen zur Einführung der automatischen Fahrpreisfindung (EFM-Stufe 3), zur verbundübergreifenden digitalen Vernetzung der Systeme und zur Verbesserung des Kundennutzens.

Fördergegenstände des Landes NRW gemäß § 13 ÖPNVG NRW

Gemäß § 15 ÖPNVG NRW ist der Zweckverband go.Rheinland Bewilligungsbehörde für die Zuwendungen nach § 13 und die Zuwendungen für Infrastrukturmaßnahmen, die vor dem 1. Januar 2008 bewilligt oder vereinbart wurden. Neue Fördervorhaben sind beim Zweckverband go.Rheinland anzumelden. Über die Programmaufnahme und Förderung entscheidet das Land NRW. Grundlagen der Förderung sind das ÖPNVG NRW, die zugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie weitergehende Regelungen des Landes.

Mit dem Inkrafttreten der ÖPNVG-Novelle zum 28.12.2016/01.01.2017 hatte das Land NRW die im besonderen Landesinteresse nach § 13 ÖPNVG stehenden Fördergegenstände erweitert.

Nach den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW sind alle Maßnahmen mit Ausnahme der Förderungen nach den Nrn. 6 und 7 des § 13 Absatz 1 (siehe unten) spätestens bis zum 31.03. eines Jahres zur Gewährung einer Zuwendung anzumelden, wenn eine Förderung ab dem Folgejahr beabsichtigt wird. Abweichend hiervon sind Maßnahmen des GVFG-Bundesprogramms bis spätestens zum 30.09. des Jahres anzumelden, das dem beabsichtigten Beginn des Förderzeitraumes zwei Jahre vorausgeht.

Der Zweckverband go.Rheinland wird die Anmeldungen prüfen und einen Vorschlag für einen Teil-Maßnahmenkatalog aufstellen bzw. fortschreiben. Die Entwürfe der Teil-Maßnahmenkataloge werden bis zum 31.07. eines Jahres dem Landesverkehrsministerium übersandt. Dieses stellt aus den Teil-Maßnahmenkatalogen einen Maßnahmenkatalog auf.

§ 13 ÖPNVG NRW Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse

(1) Das Land gewährt aus den Mitteln nach dem GVFG, dem Entflechtungsgesetz sowie weiteren Mitteln Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse. Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse sind

1. ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen des GVFG-Bundesprogramms,
2. SPNV-Infrastrukturmaßnahmen an Großbahnhöfen,
3. Investitionsmaßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung der Infrastrukturen von Stadt- und Straßenbahnen sowie dem SPNV dienenden Infrastrukturen öffentlicher nichtbundeseigener Eisenbahnen,
4. Investitionsmaßnahmen zur Reaktivierung von Schienenstrecken sowie zur Elektrifizierung vorhandener Schienenstrecken für den SPNV,
5. Investitionsmaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von (Stadt-, Straßenbahn- und Bus-) Haltestellen **[Hinweis go.Rheinland: Die DIN 18040-3 und 32984 sind zu beachten]** und von vorhandenen Fahrzeugen des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV,
6. Investitionsmaßnahmen zur Beschaffung von batterieelektrisch und wasserstoffbetriebenen Linienbussen des ÖPNV **[Hinweis go.Rheinland: Die Fahrzeugförderung ist seit 11/2024 ausgesetzt.]**, zur Errichtung der dafür notwendigen Ladeinfrastruktur und zur Beschaffung erforderlicher spezifischer Werkstatteinrichtungen,
7. Investitionsmaßnahmen, durch die neue Technologien im ÖPNV erprobt werden sollen, sowie
8. ÖPNV-Investitionsmaßnahmen, für die das besondere Landesinteresse im Einzelfall vom für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags festgestellt wurde.

Zuwendungsempfänger können Kreise, Städte und Gemeinden, öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, sein.

(2) Investitionen in Schienenwege und Stationen der Eisenbahnen des Bundes sind vorrangig aus Mitteln nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz zu finanzieren. Diese Maßnahmen können vom Land nach Anhörung der jeweils betroffenen Zweckverbände ergänzend gefördert werden. Die vom Land gewährte ergänzende Förderung wird auf die Förderung der Zweckverbände nach § 12 angerechnet, soweit es sich nicht um Maßnahmen handelt, die nach Absatz 1 gefördert werden.

Ansprechpartner*innen zur Investitionsförderung

Telefon: (0221) 20 80 8 – 0; Durchwahl siehe Tabelle
E-Mail: unten verlinkte Namen oder info@gorheinland.com
Internet: wir.gorheinland.com
Geschäftsführung: Dr. Norbert Reinkober, Marcel Winter, Michael Vogel, Hans-Peter Geulen

			Durchwahl	
SPNV/ÖPNV: Programm, Finanzierung	Bereichsleiter	Holger Fritsch	-6651	
	Stellv. Bereichsleiter	Christoph Nagel	-6652	
	§ 13 ÖPNVG NRW	Julia Schnittker	-6670	
	§ 12 ÖPNVG NRW	Tobias Stehr	-6661	
	Zahlungsverkehr	Ute Scherz Susanne Ziglowski	-6675 -19	
SPNV- Investitions- förderung & Infrastruktur- entwicklung	Bereichsleiter	Guido Trösser-Berg	-6677	
	Stellv. Bereichsleiter	Christian Dörkes	-6644	
	Investitionsförderung	Christof Bollé	-6656	
		Lea Eichhorn	-6702	
		Tilman Gaertner	-6659	
		Christoph Meens	-6657	
		Dirk Sommerfeld	-6658	
	Infrastrukturentwicklung	Julia Erkens	-6650	
		Tanja Schneider	-6649	
		Sara Varlemann	-6678	
		Martin Widdig	-6704	
	- Rheinisches Revier		Nicolas Alcock	-6811
			Jonathan Langer	-6614
ÖPNV- Investitions- förderung	Bereichsleiter	Holger Fritsch	-6651	
	Stellv. Bereichsleiter	Christoph Nagel	-6652	
	Elektronisches Fahrgeldmanagement (EFM); Informations-/ Kommunikationssysteme (z. B. ITCS)	Gerd Krämer	-6654	
		Maximilian Wicke	-6665	
	Linienbusse des ÖPNV mit alternativem Antrieb; Erprobung neuer Technologien im ÖPNV	Tristan Markiewicz	-6663	
		Tobias Ramseger	-6669	
	Rheinisches Revier, Programm „Mobilstationen der Zukunft“	Jana Kubitscheck	-6810	
		Nick Nieradka	-6801	
	Region Köln: Stadt Köln, Stadt Leverkusen, Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis	Claudia Kábbe	-6655	
		Gerd Krämer	-6654	
		Karl Michalowski	-6676	
		Christoph Nagel	-6652	
		Nina Schuster Tobias Stamm	-6667 -6668	
	Region Bonn / Rhein-Sieg / Rhein-Erft: Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis, Rhein-Erft-Kreis	Lisa Forisch	-6674	
		Anja Forst	-6653	
Maximilian Wicke		-6665		
Region Aachen: Städteregion Aachen, Kreis Heinsberg, Kreis Düren, Kreis Euskirchen	Tristan Markiewicz	-6663		
	Tobias Ramseger	-6669		
	Elke van der Kind	-6671		

Hinweis: Für einzelne Fördermaßnahmen sind Abweichungen von der o. a. Zuordnung möglich.